

**Vertrag  
zur Belieferung von Verbrauchsgas**

zwischen

**Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen**

- nachfolgend "OGE" genannt -

und

**[Lieferant]**

- nachfolgend "Lieferant" genannt -,

beide nachfolgend einzeln und gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

## INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL .....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Gasliefer- und Bezugsumfang .....	3
§ 3 Gasbeschaffenheit.....	3
§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases.....	3
§ 5 Ansprechstellen .....	4
§ 6 Gaspreis .....	4
§ 7 Abrechnung .....	4
§ 8 Höhere Gewalt.....	4
§ 9 Vertragsverletzung .....	5
§ 10 Haftung .....	5
§ 11 Sicherheitsleistung .....	5
§ 12 Vertraulichkeit.....	5
§ 13 Laufzeit und Kündigung.....	6
§ 14 Rechtsnachfolge.....	7
§ 15 Salvatorische Klausel .....	7
§ 16 Wirtschaftsklausel.....	7
§ 17 Schriftform .....	7
§ 18 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht .....	7

## **PRÄAMBEL**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.11.2011, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 EnWG eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wendet OGE auf die Beschaffung seines Bedarfs an sog. Verbrauchsgas entsprechend an, welches für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Netzbetrieb erforderlich ist.

Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Gaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken nachfolgenden Gasliefervertrag:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) OGE kauft und der Lieferant verkauft und liefert OGE für den Zeitraum vom 01.11.2011, 6 Uhr, bis zum 01.01.2012, 6 Uhr, Gas am virtuellen Handlungspunkt der NetConnect Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend "NCG" genannt) mit folgenden Produkten:

### **Produktspezifikation gem. Ausschreibung (Anlage 1)**

(2) Im Sinne dieses Vertrages gilt

- als Stunde die volle Uhrstunde,
- als Tag die Zeit von 6 Uhr eines Tages bis 6 Uhr des folgenden Tages,
- als Liefermonat die Zeit von 6 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

## **§ 2 Gasliefer- und Bezugsumfang**

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Anlage 1 genannten Jahres-, Tages- und Stundenmengen vorzuhalten und entsprechend der Mengenanmeldung gem. § 4 zu liefern.

(2) OGE verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz 1 eingekauften und vom Lieferanten zu liefernden Gasmengen abzunehmen und zu bezahlen.

## **§ 3 Gasbeschaffenheit**

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H- bzw. L-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases**

(1) OGE teilt dem Lieferanten seine geplanten täglichen Mengenbezüge innerhalb der Fristen und in der Form gemäß der Anlage 2 mit.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, der OGE, im Rahmen der Mengen gemäß § 1 Ziff. 1, die bestellten,

Mengen gemäß vorstehender Ziff. 1 am virtuellen Handelspunkt der NCG nach Maßgabe der Anlage 3 bzw. am virtuellen Handelspunkt der OGE nach Maßgabe der Anlage 3 zu übergeben.

## § 5 Ansprechstellen

(1) Die Ansprechstelle von OGE für kommerzielle Belange ist

Open Grid Europe GmbH  
Martin Frings  
Kallenbergstrasse 5  
45141 Essen  
Tel. Nr.: +49 201 3642 12772  
Fax Nr.: +49 201 3642 8 12772

(2) Die Ansprechstelle von OGE für technische Belange (insbesondere Mengenanmeldung) ist

Open Grid Europe GmbH  
Franz Mikurda  
Tel. Nr.: +49 201 3642 12744  
Fax-Nr.: +49 201 3642 8 12744

(3) Die Ansprechstelle des Lieferanten ist

[Lieferant]  
[Ansprechpartner]  
[Straße]  
[Ort]  
[Tel.-Nr.:]  
[Fax-Nr.:]

## § 6 Gaspreis

(1) OGE zahlt an den Lieferanten für das Produkt für den Ausschreibungszeitraum

**Preis gemäß Gebot (Anlage 1)**

(2) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.

## § 7 Abrechnung

1) Die in §1 Ziff.1 vereinbarte und an OGE gelieferte Gasmenge wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Als gelieferte Gasmenge gilt die gegenüber OGE nominierte Menge. Neben dem Gaspreis wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.

(2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die kommerzielle Ansprechstelle von OGE zu senden.

(3) Die Zahlungen von OGE erfolgen binnen 28 Tagen nach Rechnungseingang.

## § 8 Höhere Gewalt

(1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

(2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

(4) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **§ 9 Vertragsverletzung**

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist OGE berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Gasersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Sicherheitsleistung**

(1) OGE kann in begründeten Fällen und für den Fall, dass nicht bereits eine im Präqualifikationsverfahren geleistete Sicherheitsleistung vorliegt, eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn die Sorge besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist;

- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

(2) Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, hat OGE das Recht den Gasliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

(3) OGE kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und OGE Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 9 entstehen.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

(1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen

- gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
- gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
- in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
  - o dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
  - o bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
  - o von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des Vertrages.

(4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

### **§ 13 Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird rückwirkend mit Zuschlagserteilung wirksam. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten über die Gaslieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren der OGE für Verbrauchsgas. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder die Bundesnetzagentur andere, für OGE bindende Vorgaben bezüglich der Verbrauchsgasbeschaffung trifft. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

(3) OGE ist auch berechtigt, den Gasliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 14 Rechtsnachfolge**

Jede Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

#### **§ 16 Wirtschaftsklausel**

(1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.

(2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

(3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

#### **§ 17 Schriftform**

(1) Sämtliche in diesem Gasliefervertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldung oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

#### **§ 18 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht**

(1) Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag werden ausschließlich und abschließend von einem Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der Vertragspartner, der unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und den anderen Vertragspartner auffordert, einen zweiten Schiedsrichter

zu benennen, woraufhin die zwei bestellten Schiedsrichter einen Vorsitzenden auswählen. Versäumt ein Vertragspartner es, einen Schiedsrichter innerhalb von 4 Wochen zu benennen, kann der Vertragspartner, der das Schiedsverfahren eingeleitet hat, den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend. Haben die Schiedsrichter binnen 4 Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann ein Vertragspartner den Präsidenten des zuständigen Gerichts auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragspartner bindend.

(3) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf.

(4) Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht in Düsseldorf. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

(5) Für diesen Vertrag und dessen Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Essen, den \_\_\_\_\_

[Ort], den \_\_\_\_\_

**Open Grid Europe GmbH**

**[Lieferant]**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlage 1 – Angebotsblatt

Anlage 2 - Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

**Anlage 1**

[Produktspezifikation gem. Ausschreibungstext]

## Anlage 2

### **Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren**

#### 1. Mengenanmeldungsverfahren (Bestellung)

OGE meldet dem Lieferanten die Erdgasmengen an, die OGE am virtuellen Handelspunkt übernehmen möchte.  
Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh.

##### 1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertragsnummer des Erdgasliefervertrages,
- den Code des NCG-Bilanzkreisvertrages,
- den VHP als Übergabepunkt,
- den Gültigkeitszeitraum,
- die Stundenmenge in kWh.

##### 1.2 Tägliche Mengenanmeldung

- Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt grundsätzlich bis 14.00 Uhr verbindlich für den Folgetag. Die Mengenanmeldung kann mit einer Vorlaufzeit von 4 Stunden jederzeit geändert werden.
- Sollte bis 14.00 Uhr des laufenden Tages von OGE keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die Mengenanmeldung des Vortages.

#### 2. Bestätigung durch den Lieferanten

Die Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung des Lieferanten am virtuellen Handelspunkt.

#### 3. Datenbereitstellung

Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente erfolgt über das EDIG@S-Protokoll.

#### 4. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse)

Treten Umstände auf, infolge derer OGE und/oder der Lieferant der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und der Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.